

Infoblatt für Neuschützen

Herzlich willkommen beim SSV.

Nachfolgend eine kurze Erläuterung für neue Schützen, die bisher keine erwerbsscheinpflichtigen Waffen und damit auch keine Waffenbesitzkarten besitzen.

Voraussetzungen zum Erlangen einer Waffenbesitzkarte gemäß Waffengesetz.

- Mindestens ein Jahr Mitglied im Verein und damit beim Verband (DSB oder BDS)
- Mindestens 18 Schießnachweise mit einer erwerbsscheinpflichtigen Waffe, gleichmäßig über das Jahr vor der Beantragung verteilt, sind zu erbringen, damit eine erwerbsscheinpflichtige Waffe beantragt werden kann
- Jeder Schütze sollte alle seine Schiessnachweise in einem persönlichen Schiessbuch dokumentieren (leere Schiessbücher sind im Schützenhaus vorrätig)
- Sachkundenachweis – der Sachkundelehrgang kann erst nach mindestens ½ Jahr Vereinszugehörigkeit erfolgen. Die Kosten für den Sachkundenachweis (ca. 80 EUR bei Ausrichtung durch den Kreisverband) müssen vom Schützen selbst getragen werden.
- Die praktische Erfahrung zur Art der Waffe muss bei der Anmeldung zum Sachkundelehrgang bestätigt werden.
 - o z.B. Kurzwaffe GK bzw. KK, Langwaffen GK bzw. KK, Flinte, Schwarzpulver-Mehrlader
- Bei der Anmeldung zum Sachkundelehrgang müssen über ein spezielles vom Mitglied auszufüllendes und vom 1. Vorstand zu unterschreibenden Formular die Schiessnachweise der zurückliegenden 6 Monate nachgewiesen werden.
- Nach 12 Monaten Vereinszugehörigkeit kann ein Bedürfnisnachweis zur Erlangung einer WBK beim Verband (BSV oder BDS) beantragt werden. Hierfür sind der Sachkunde- und Schießnachweis mit einzureichen.
 - o Für mehrschüssige Kurzwaffen und halbautomatische Langwaffen ist das entsprechende Formular für eine „grüne WBK“ zu verwenden.
 - o Für ein- und mehrschüssige Repetiergewehre (Büchse bzw. Flinte) ist das entsprechende Formular für eine „gelbe WBK“ zu verwenden.
- Der ausgefüllte Antrag an den Verband für den Bedürfnisnachweis muss vom 1. Vorsitzenden freigegeben d.h. unterschrieben und eingereicht werden. Der Bedürfnisnachweis ist kostenpflichtig. Die Kosten müssen vom Schützen selbst getragen werden.
- Nach der Bestätigung des Bedürfnisnachweises durch den Verband kann der Antrag zu einer gelben bzw. grünen WBK bei der zuständigen Waffenbehörde gestellt werden. Hierzu braucht der Schütze keine weitere Unterschrift durch den Verein oder den Verband. Auch hier fallen Kosten an, die der Schütze selbst zu tragen hat.

Wie kann ich die Schießnachweise erbringen?

Die Schießnachweise müssen mit einer erwerbsscheinpflichtigen Waffe erbracht werden. Zum Schießen ist der Anfänger, der selbst noch keine eigenen erwerbsscheinpflichtigen Waffen besitzt, auf die Beistellung einer erwerbsscheinpflichtigen Waffe nebst Munition angewiesen.

Hierzu stehen folgende Vereins-Waffen zu Verfügung:

- ein Repetiergewehr im Kaliber .22lfb
- ein halbautomatisches Gewehr im Kaliber .22lfb
- ein Ordonnanzgewehr im Kaliber 6,5 x 55
- eine halbautomatische Pistole im Kaliber .22 lfb
- eine halbautomatische Pistole im Kaliber 9mm

Das Übungsschießen muss zum Schießen mit den Pistolen vorab mit dem Schützenmeister abgestimmt werden.

Das Schießen mit den Gewehren muss bei der jeweiligen Standaufsicht angemeldet werden.

Der Entleih von Vereinswaffen einschließlich der Beistellung der Munition ist kostenpflichtig (Kosten lt. Aushang im Schützenhaus).

Ein Schießen mit anderen Waffen und Waffenarten von anderen Vereinsmitgliedern ist möglich, hierzu muss das Neumitglied entsprechende Absprachen mit den Waffenbesitzern treffen. Eine Verpflichtung von Vereinsmitgliedern ihre eigenen Waffen zum Übungsschießen bereitzustellen, gibt es nicht.

Munition darf ein Schütze ohne WBK und damit ohne die entsprechende Munitionserwerbserlaubnis nicht besitzen. Damit darf er auch keine Patronen mit nach Hause nehmen.